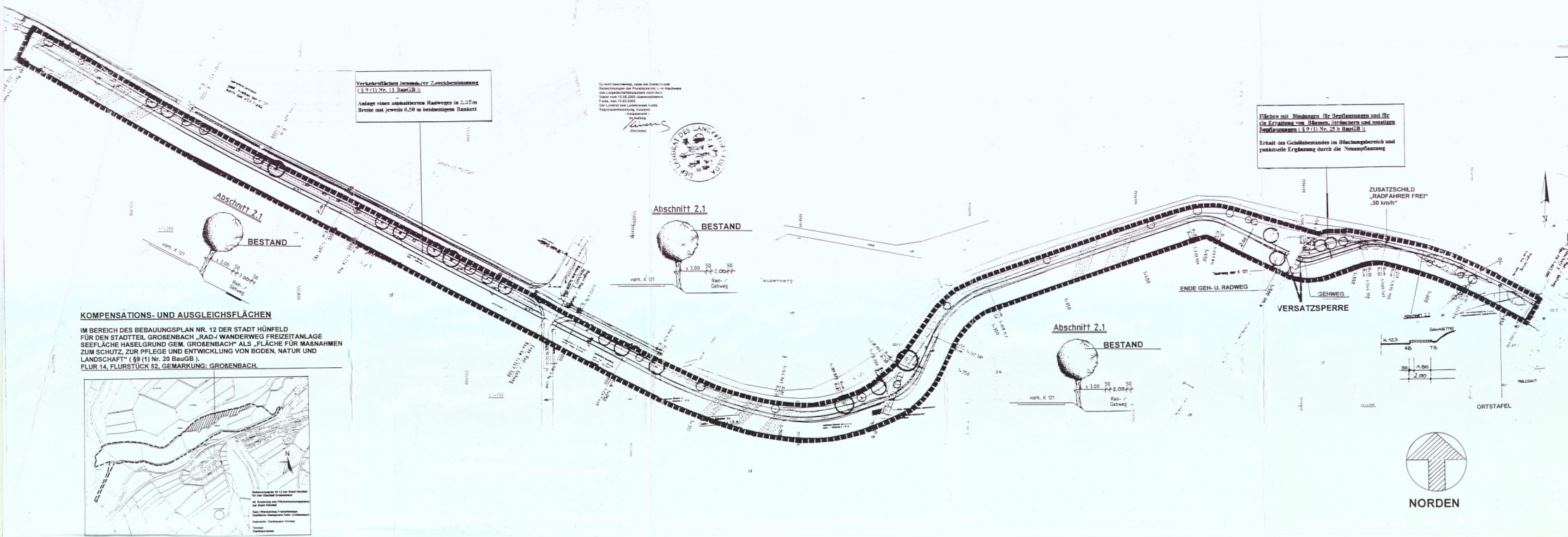
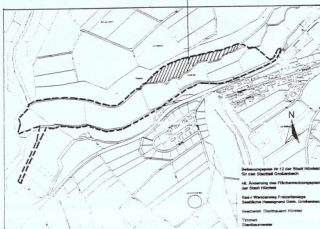




KOMPENSATIONS- UND AUSGLEICHSFLÄCHEN

IM BEREICH DES BEBAUUNGSPLAN NR. 12 DER STADT HÜNFELD FÜR DEN STADTTEIL GROßENBACH „RAD-/ WANDERFREIZEITANLAGE SEEFÄHLE HASSELGRUND GEM. GROßENBACH“ ALS „FLÄCHE FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ENTWICKLUNG VON BODEN, NATUR UND LANDSCHAFT“ (§ 9 (1) Nr. 20 BauGB).

FLUR 14, FLURSTÜCK 52, GEMARKUNG: GROßENBACH



STADT HÜNFELD

KREIS FULDA

BEBAUUNGSPLAN NR. 6 DER STADT HÜNFELD FÜR DEN STADTTEIL MOLZBACH „RAD-/ GEHWEG ENTLANG DER K 121/ 123 ZWISCHEN DEM STADTTEIL MOLZBACH UND DER KERNSTADT HÜNFELD“ GEMARKUNG MOLZBACH MIT TEILBEREICH IN DER GEMARKUNG HÜNFELD.

RECHTSGRUNDLAGEN

BauGB	Baugesetzbuch
BauNVO	Baunutzungsverordnung
PlanZVO	Planzielenverordnung
HGO	Hess. Bauordnung
HGO	Hess. Gemeindeordnung
BauGB-MaßnahmenG	Maßnahmengesetz zum Baugesetzbuch
GaVO	Hess. Garagenverordnung
HNatG	Hess. Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege

Hess. Verordnung über die Aufnahme von auf Landesrecht beruhenden Regelungen in den Bebauungsplan in der gültigen Fassung

1. PLANZEICHENERKLÄRUNG/TEXTL. FESTSETZUNGEN

1.1 VERKEHRSPFLÄCHEN SOWIE VERKEHRSPFLÄCHEN BESONDERER ZWECKBESTIMMUNG (§ 9 (1) NR. 11 BAUGB)



Trassenkorridor zur Anlage eines Rad-/Gehweges

Die Anlage des Rad-/Gehweges erfolgt innerhalb des dargestellten Trassenkorridors entsprechend den örtlichen Gegebenheiten bzw. zur Verfügung stehenden Grundstücksflächen

1.2 SONSTIGE PLANZEICHEN (§ 9 (7) BAUGB)



Grenze des räumlichen Geltungsbereiches

1.3 SONSTIGE PLANZEICHEN OHNE FESTSETZENDE CHARAKTER, NACHRICHTLICHE ÜBERNAHME

Flur- u.o. Flurstücksgrenze

1.4 PLANUNGEN, NUTZUNGSREGELUNGEN UND FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT (§ 9 (1) NR. 20 UND 25 BAUGB)

• Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

• Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

• Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

2. PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

2.1 VERKEHRSPFLÄCHE (§ 9 (1) NR. 11 BAUGB)

Anlage eines 2,25 m breiten Rad-/ Gehweges in bituminöser Bauweise mit beidseitigen, 0,50 m breiten Bordsteinen. Anbindung an den Rad-/Gehweg des Bebauungsplanes Nr. 5 der Stadt Hünfeld zwischen Ortslage Hünfeld und Molzbach, Ausbaulänge ca. 990 m.

2.2 GRÜNDORNERISCHE FESTSETZUNGEN

1. Anlage einer freiwachsenden Hecke
Die im Zuge der Baumaßnahme neu modellierten und gestalteten Böschungsbereiche im Randbereich der K123 sind als freiwachsende Hecke zu gestalten. Zu pflanzen sind Heister, 2x verpflanzt, ohne Ballen 100/125 und zweimal verpflanzte Sträucher 60/100, wobei je 100qm Pflanzfläche, 5 Heister und 40 Sträucher zu pflanzen sind. Zu verwenden sind standortgerechte Arten der hier potentiell natürlichen Vegetation, z.B. Heister: Buche, Traubeneiche, Hainbuche, Esche, Bergahorn, Feldahorn, Vogelkirsche, Stieleiche, Salweide, Sträucher: Schiele, Hartriegel, Weißdorn, Rosen, Hasel, schwarzer Holunder, Kreuzdorn, gew. Schneeball, rote Heckenkirsche. Die Pflanzung ist im Rahmen der geplanten Baumaßnahme auszuführen. Die Baumstandorte sind örtlich festzulegen.

2. Pflanzung von Einzelbäumen
Im Randbereich der K121 und K123 sind in Ergänzung des vorhandenen Baumbestandes 7 Winter-Linden (Tilia cordata) als Hochstämmen in der Qualität H, 3x verpflanzt, mit Drahtballierung, Stammumfang mindestens 16 bis 18cm zu pflanzen. Die Pflanzung ist im Rahmen der geplanten Baumaßnahme auszuführen. Die Baumstandorte sind örtlich festzulegen.

2.3 KOMPENSATIONS- UND AUSGLEICHSMAßNAHMEN

Für die innerhalb des Planungsgebietes ausgleichende Eingriffe in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild sind außerhalb des Planungsgebietes in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde des Lkrs. Fulda folgende Kompensationsmaßnahmen durchzuführen: Teilflächen des Flurstückes 52 der Flur 14, Gemarkung Großenbach sind in einer Größenordnung von 2.610 qm aus der bisherigen landwirtschaftlichen Grünlandnutzung zu nehmen und der Sukzession zu überlassen. Die Kompensationsfläche wird im Bebauungsplan Nr. 12 der Stadt Hünfeld für den Stadtteil Großenbach „Radwanderer Freizeitanlage Seefähle Haselgrund – Großenbach“ als „Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft“ (§ 9 (1) Nr. 20 BauGB) festgesetzt.

3. HINWEIS

Denkmalschutz - Bodendenkmale:
Wenden bei Erdarbeiten Bodendenkmäler wie Mauern, Steinsetzungen, Bodenverfärbungen und andere Funde entdeckt, sind diese nach § 20 DSchG unverzüglich dem Landesamt für Denkmalpflege Hessen und der Unteren Denkmalschutzbehörde anzuzeigen. Funde und Fundstellen sind in unverändertem Zustand zu erhalten und in geeigneter Weise bis zu einer Entscheidung zu schützen (§ 20 Abs. 3 DSchG). Die Anzeigepflicht gem. § 20 DSchG ist in zu erteilende Baugenehmigungen aufzunehmen.

4. AUFSTELLUNG- UND GENEHMIGUNGSVERMERKE

4.1 AUFSTELLUNGSBESCHLUSS

Die Stadtverordnetenversammlung hat am 30.04.2002 die Aufstellung des Bebauungsplan Nr. 6 der Stadt Hünfeld für den Stadtteil Molzbach „Rad-/ Gehweg entlang der K121/ 123 zwischen dem Stadtteil Molzbach und der Kernstadt Hünfeld“ Gemarkung Molzbach mit Teilbereich in der Gemarkung Hünfeld als Satzung beschlossen. Der Beschluss wurde am 08.05.2002 ortsüblich bekanntgemacht.

Hünfeld, 05. Nov. 2003

Dr. Fennel
Bürgermeister

4.2 BÜRGERBETEILIGUNG

Die Beteiligung der Bürger gemäß § 3 Abs. 1 BauGB an diesem Bauleitungsverfahren wurde am 16.05.2002 ortsüblich bekanntgemacht und im Rahmen einer Informationsveranstaltung am 16.05.2002 durchgeführt. Die Bekanntmachung enthielt den Hinweis, daß die Bürger während der Informationsveranstaltung Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung des Vorentwurfs dieses Bebauungsplanes haben.

4.3 OFFENLEGUNGSBESCHLUSS

Der Entwurf des Bebauungsplan Nr. 6 der Stadt Hünfeld für den Stadtteil Molzbach „Rad-/ Gehweg entlang der K121/ 123 zwischen dem Stadtteil Molzbach und der Kernstadt Hünfeld“ Gemarkung Molzbach mit Teilbereich in der Gemarkung Hünfeld mit Begründung hat über die Dauer eines Monats vom 16.05.2002 bis 17.06.2002 (einschl.) öffentlich ausliegen. Ort und Zeit der öffentlichen Auslegung sind am 30.04.2002 ortsüblich bekanntgemacht worden.

4.4 SATZUNGSBESCHLUSS

Die Stadtverordnetenversammlung hat nach § 10 BauGB am 06.11.2002 den Bebauungsplan Nr. 6 der Stadt Hünfeld für den Stadtteil Molzbach „Rad-/ Gehweg entlang der K121/123 zwischen dem Stadtteil Molzbach und der Kernstadt Hünfeld“ Gemarkung Molzbach mit Teilbereich in der Gemarkung Hünfeld, als Satzung beschlossen.

Hünfeld, 05. Nov. 2003

Dr. Fennel
Bürgermeister

4.6 BEKANNTMACHUNG DES BEBAUUNGSPLANES GEM. § 10 ABS. 3 BAUGB

Der Bebauungsplan Nr. 6 der Stadt Hünfeld für den Stadtteil Molzbach „Rad-/ Gehweg entlang der K121/123 zwischen dem Stadtteil Molzbach und der Kernstadt Hünfeld“ Gemarkung Molzbach mit Teilbereich in der Gemarkung Hünfeld wurde am 16.07.2003 öffentlich bekanntgemacht. Die Bekanntmachung enthielt Angaben über Ort und Ziel der Einsichtnahme in den o.g. Bebauungsplan. Mit dieser Bekanntmachung ist der o.g. Bebauungsplan rechtsverbindlich.

Hünfeld, 05. Nov. 2003

Dr. Fennel
Bürgermeister

Flächen mit Hindernissen für Bepflanzungen und für die Errichtung von Hecken, Sträuchern und sonstigen Pflanzungen (§ 9 (1) Nr. 20 BauGB)
Erhalt des Gebällesbestandes im Böschungsbereich und punktuelle Ergänzung durch die Neumpflanzung

ZUSATZSCHILD „RADFAHRER FREI“ „50 km/h“

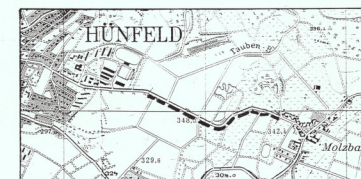
VERSATZSPERRE



NORDEN



BEBAUUNGSPLAN NR. 6 DER STADT HÜNFELD FÜR DEN STADTTEIL MOLZBACH „RAD-/ GEHWEG ENTLANG DER K 121/ 123 ZWISCHEN DEM STADTTEIL MOLZBACH UND DER KERNSTADT HÜNFELD“ GEMARKUNG MOLZBACH MIT TEILBEREICH IN DER GEMARKUNG HÜNFELD.



M = 1 : 1.000

Bearbeitet: STADTBALAMT DER STADT HÜNFELD
M.Maul, Dipl.-Ing.

Datum: 26.08.2002
Timm: Stadtbaumeister